

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Mai 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Erlöschen des Anspruchs nach § 73e Abs. 1 StGB durch Zahlung des Tatbeteiligten

Karlsruhe. Leistet ein als Gesamtschuldner haftender Tatbeteiligter gegenüber dem Verletzten, so erlischt der Anspruch gemäß § 73e Abs. 1 StGB auch gegenüber den übrigen Tatbeteiligten. Der in Anspruch genommene Tatbeteiligte ist nicht Rechtsnachfolger im einziehungsrechtlichen Sinn. So entschied der BGH am 22.02.2020 (Az.: 2 StR 582/18).

Das LG hatte den Angeklagten unter anderem wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in mehreren Fällen verurteilt. Ferner hatte es gegen den Angeklagten als Gesamtschuldner die Einziehung von 242.254,33 EUR angeordnet. Nach den Feststellungen des Tatgerichts beantragte der Zeuge Z., in einem der abgeurteilten Fälle einem gemeinsamen Tatplan mit den Angeklagten entsprechend, unter Vorlage gefälschter Dokumente, ein Verbraucherdarlehen in Höhe von 25.000 EUR. Von diesem Betrag übergab Z. 20.000 EUR an einen rechtskräftig verurteilten Dritten, der ihn in voller Höhe an den Angeklagten und einen Mitangeklagten übergab. Hier wurde der Betrag zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die kreditgebende Bank erhielt insgesamt 16.187,48 EUR von Z. zurück.

Die gegen das Urteil vom Angeklagten eingelegte Revision führt zu einer Abänderung des Einziehungsbetrages auf 231.957,85 EUR und ist im Übrigen unbegründet. Der BGH stellt klar, dass im vorstehenden Fall nur der Betrag von 8.812,52 EUR der Einziehung unterliegt. Im Übrigen sei der Anspruch der Bank gemäß § 73e Abs. 1 StGB erloschen. § 73e StGB diene dem Schutz des Täters vor doppelter Inanspruchnahme durch den Verletzten. Der Anspruch des Verletzten sei auch dann ganz oder teilweise als erloschen anzusehen, wenn einer der als Gesamtschuldner haftenden Tatbeteiligten den Verletzten (ganz oder teilweise) schadlos stelle. Der gemäß § 426 Abs. 1 BGB bestehende

Forderungsübergang auf den Tatbeteiligten mache ihn nicht zum Rechtsnachfolger im einziehungsrechtlichen Sinn. Rechtsnachfolger in diesem Sinne könne nur der Erbe oder der Versicherer sein.

Anhörung eines Arbeitnehmers vor einer Compliance-indizierten Verdachtskündigung

Kiel. Der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter zu sämtlichen Erkenntnissen konkret anhören und Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor er – infolge einer unternehmensinternen Untersuchung – eine Verdachtskündigung ausspricht. So entschied das Landesarbeitsgericht Kiel am 30.04.2019 (Az.: 1 Sa 385 öD/18).

Die Klägerin war verantwortlich für die Finanzbuchhaltung der Beklagten. Im Jahr 2018 entstand der Verdacht, die Klägerin sei an Untreuehandlungen ihres Lebensgefährten – der ebenfalls für die Beklagte tätig war – beteiligt. Die Beklagte erteilte der Klägerin zunächst ein Hausverbot und untersagte ihr die weitere Ausführung ihrer Dienstgeschäfte. Im Anschluss wurde die Beklagte vom Fachbereichsleiter Personal zum Verdacht angehört. Nach Anhörung des Personalrates stellte die Beklagte der Klägerin die fristlose und hilfsweise fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu, die im Kündigungsschreiben sowohl als Tat- als auch als Verdachtskündigung erklärt wird. Das Arbeitsgericht stellte die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung fest und wies die Klage im Übrigen ab. Die fristgemäße Kündigung sei als Verdachtskündigung rechtmäßig. Die Anhörung durch den Fachbereichsleiter Personal sei ordnungsgemäß erfolgt.

Das Landesarbeitsgericht hingegen erachtete die ordnungsgemäße Kündigung nicht für rechtswirksam. Eine Verdachtskündigung könne gerechtfertigt sein, wenn starke, auf objektiven Tatsachen gründende Verdachtsmomente vorliegen, die geeignet sind, dass für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zu zerstören und, wenn der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen, insbesondere dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Zwar bestünden gewichtige Indizien für eine Pflichtverletzung der Klägerin. Diese Umstände würden jedoch nicht die ordentliche Kündigung rechtfertigen, da die Klägerin nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Die Verdachtskündigung begründe in besonderem Maße die Gefahr, dass der Arbeitnehmer zu Unrecht beschuldigt wird. Lediglich der Verdacht einer Verfehlung könne für den Ausspruch einer Kündigung nur genügen, wenn der Arbeitgeber den Verdacht weder auszuräumen, noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage zu stellen vermochte. Allein die Anhörung der Klägerin durch den Fachbereichsleiter Personal genüge diesen Anforderungen nicht. Aus dem Protokoll ergebe sich, dass bestimmte Fragen ungeklärt geblieben und bestimmte relevante Umstände nicht zur Sprache gekommen waren. Zum Zeitpunkt der Anhörung der Klägerin lag der Beklagten ein Durchsuchungsbeschluss des AGs bezüglich der Arbeitsplätze der Klägerin und ihres Lebensgefährten vor. Die sich daraus ergebenden konkreten Erkenntnisse hätten der Klägerin vorgehalten werden müssen.

[2] Verwaltung

Bundeseinheitliche Compliance Guidelines

Berlin. Im Rahmen eines Vortrages zum geplanten Verbandssanktionengesetz (VerSanG) äußerte sich ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu möglichen bundeseinheitlichen Compliance Guidelines. Im BMJV bestünde demnach die Neigung, die geplante zweijährige Frist bis zum möglichen Inkrafttreten des VerSanG zu nutzen, um in Anlehnung an entsprechende Guidelines des amerikanischen Department of Justice einen Leitfaden für die Bewertung von Compliance-Maßnahmen zu erarbeiten. Ein entsprechender Leitfaden solle als Auslegungshilfe zum VerSanG herangezogen werden.

Stärkung von Europol

Berlin. Am 11.05.2020 haben sich vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat diverse Sachverständige zu einem Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/10164) zur Stärkung von Europol geäußert. Einig waren sich die Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung in der Einschätzung, dass Europol gestärkt werden müsse und dies im Zusammenhang mit dem Aufbau der EU-Staatsanwaltschaft gesehen werden sollte. Einer Erteilung exekutiver Befugnisse in den Mitgliedsländern für Europol standen sie hingegen mehrheitlich skeptisch gegenüber.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind [hier](#) abrufbar.

Bußgeldverfahren der BaFin

Berlin. Die Bundesregierung teilt in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/18449) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/17885) mit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 28.02.2020 insgesamt 568 Bußgeldverfahren geführt hat. Im Jahr 2019 sind demnach durch die BaFin Geldbußen in einer Höhe von insgesamt rund 9,7 Millionen Euro verhängt worden. Die niedrigste Geldbuße habe 250 Euro, die höchste 800.000 Euro, betragen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Experten-Anhörung zum Gesetzesentwurf gegen Hasskriminalität

Berlin. Anfang Mai war der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages. Der bereits im März in erster Lesung im Bundestag diskutierte Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen eine bußgeldbewehrte Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke an das Bundeskriminalamt (BKA) und eine Ergänzung diverser Straftatbestände um typische Verfehlungen bei der Online-Kommunikation vor (wir berichteten).

Neben datenschutzrechtlichen Einwänden meldete die Expertenrunde, die sich unter anderem aus Vertretern der (General-)Staatsanwaltschaft, Verbänden, sonstigen Praktikern und Rechtswissenschaftlern zusammensetzte, Bedenken im Hinblick auf eine drohende Überlastung der Strafjustiz mit den steigenden Fallzahlen an. Aus Anwalts- und Verteidigerkreisen wurden insbesondere die erweiterten und verschärften Straftatbestände kritisiert und angemahnt, private Unternehmen würden zu einem "meldepflichtigen Vorposten der Strafverfolgung" zweckentfremdet. Damit griffen die Sachverständigen weitgehend die bereits in den schriftlichen Stellungnahmen vorgetragene Kritikpunkte auf.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar. Die Pressemitteilung des Deutschen Bundestages zur Anhörung ist [hier](#) abrufbar.

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zur Änderung des NetzDG

Berlin. Der Bundesrat hat sich im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) für eine Verschärfung bestimmter Regelungen ausgesprochen.

Neben dem Maßnahmenpaket gegen Hasskriminalität, das sich auf das NetzDG etwa in Form von Meldepflichten an das BKA auswirkt (s.o.), ist eine Reform des 2017 in Kraft getretenen NetzDG (BGBl. I, 3352) auch Gegenstand eines zweiten, parallel geführten Gesetzgebungsverfahrens. Die zweite NetzDG-Änderung sieht insbesondere stark umstrittene Verschärfungen der Berichtspflichten, die Verkürzung von Meldewegen und erweiterte Überprüfungsmöglichkeiten bei Löschungen vor.

Laut seiner Stellungnahme möchte der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 03.10.2019 (Rechtssache C-18/18) prüfen lassen, ob die bereits bestehende Verpflichtung der Plattformbetreiber zur Löschung über den konkrete gemeldeten Inhalt hinaus auf wortgleiche

oder "sinngemäß inhaltsgleiche rechtswidrige" Beiträge erstreckt werden kann. Außerdem wird in Abweichung von der geplanten 24-Stunden-Frist zwischen Beschwerde über einen rechtswidrigen Beitrag und Löschung eine „unverzögliche“ Reaktionspflicht der sozialen Netzwerke gefordert. Die Berichtspflichten sollen unter anderem auf das Aufkommen von Social Bots und Fake Profile ausgeweitet werden.

Die zahlreichen Vorschläge und Prüfbitten der Länderkammer bewertete die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterschiedlich. Unter anderem wies sie darauf hin, dass das NetzDG sich mit seinen Compliance-Vorgaben bewusst auf den jeweiligen konkreten Inhalt richte, gegen den Beschwerde erhoben werde und der potentiell strafbar sei. Bereits nuancierte Veränderungen des Inhaltes oder dessen Kontext könnten eine abweichende Bewertung der Strafbarkeit rechtfertigen.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar; die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung der Bundesregierung findet sich [hier](#).

Vorstöße zur Reform der Stellung der Staatsanwaltschaft abgelehnt

Berlin. Sowohl ein Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als auch ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zur Reformierung der Stellung der Staatsanwaltschaft wurden in einer Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27.05.2020 abgelehnt.

Der Entwurf der FDP-Fraktion zielte im Wesentlichen auf die Abschaffung des externen Weisungsrechts des Justizministers in Einzelfällen ab. Die Einzelweisungsbefugnis könne den Anschein politischer Einflussnahme auf Strafverfahren erwecken und das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Justiz erschüttern.

Nach dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen sollte der Bundestag die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs auffordern, mit dem unter anderem die Zuständigkeit der Gerichte für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt wird. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von Mai 2019, wonach die deutsche Staatsanwaltschaft mangels strikt unabhängiger Organisation die Anforderungen an eine Justizbehörde nicht erfülle, bedürfe es einer grundsätzlichen Debatte und Klärung der Stellung der Staatsanwaltschaft. Die Bundesregierung sollte außerdem aufgefordert werden, den gegenwärtigen Status des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof als politischer Beamter, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, zu überprüfen.

In einer Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Anfang Mai war die Stellung der Staatsanwaltschaft auf Grundlage der Vorstöße der FDP-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen erneut thematisiert worden. Die Sachverständigen waren sowohl hinsichtlich einer Abschaffung des ministeriellen Einzelweisungsrechts als auch einer Aufhebung des Beamtenstatus des Generalbundesanwalts geteilter Ansicht. Während einzelne Experten für eine stärkere Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften plädierten,

damit diese in der EU, aber auch innerstaatlich als neutrale und rechtstaatliche Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden, erachteten einige Sachverständige eine umfassende Reform der institutionellen Stellung der Staatsanwaltschaft als überflüssig. Eine Einzelweisungsbefugnis stehe mit verfassungsrechtlichen Prinzipien in Einklang und vermittele der Staatsanwaltschaft erst demokratische Legitimation.

Die Pressemitteilung des Bundestages ist [hier](#) abrufbar; der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion sind [hier](#) und [hier](#) abrufbar.

Rechtsausschuss beschließt Gesetzesentwurf zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Berlin. Die Abgeordneten im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz stimmten mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD, der FDP und Bündnis 90/Die Grünen dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der EU-Verordnung 2017/1939 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (19/17963) zu. Dem war eine kontroverse Debatte zu den Punkten Weisungsrecht und Unabhängigkeit im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorangegangen.

Die EUSa ist als unabhängige europäische Behörde mit Sitz in Luxemburg zuständig für die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Der Gesetzesentwurf enthält Durchführungsbestimmungen, die notwendig sind, um die Verpflichtungen aus der EUSa-Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen (wir berichteten).

Über den Entwurf soll der Bundestag zeitnah nach zweiter und dritter Lesung abstimmen. Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Vorteilhaftigkeit sexueller Gunstgewährungen

Karlsruhe. Per Beschluss vom 07.04.2020 verwarf der BGH die Revision eines Polizeibeamten, der wegen Bestechlichkeit verurteilt worden war (Az.: 6 StR 52/20). Nach den Feststellungen der Tatsacheninstanz hatte der Beamte einer Kollegin im Rahmen eines dienstlichen Gesprächs in Aussicht gestellt, sich für sie im Hinblick auf eine Beförderungsstelle einsetzen zu können. Er habe die Kollegin sodann gefragt, ob sie sich dafür „hochschlafen“ wolle, womit er sexuelle Gefälligkeiten ihm gegenüber ansprach.

Der BGH bestätigte, dass dieses Geschehen als Vorteilsgewährung im Austausch gegen eine pflichtwidrige Diensthandlung einzuordnen sei. Der Polizeibeamte habe sich als

grundsätzlich „käuflich“ erwiesen und die von ihm geforderte Gewährung von Geschlechtsverkehr unterfalle als seine Lage verbessernde Leistung dem Vorteilsbegriff.

„Handschriftliches Gebilde“ als Namensunterschrift

Berlin. Auch nahezu unleserliche Schriftzüge von Richtern unter den Urteilsgründen können noch als Unterschrift im Sinne des § 275 Abs. 2 S. 1 StPO genügen, wenn mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind. So entschied das KG Berlin im Rahmen einer auf einen Verstoß gegen § 275 StPO gestützten Revision (Beschluss vom 23.03.2020, Az.: 3 Ws (B) 53/20).

Im entschiedenen Fall sei gerade noch erkennbar, dass das „handschriftliche Gebilde“ der unterzeichnenden Richterin für deren Namen stehe. Die Unterschriftsleistung, so dass KG, trage individuelle Züge und zeige charakteristische Merkmale auf, die für jemanden, der den Namen der Unterzeichnenden und deren Unterschrift kenne, ihren Namen aus dem Schriftbild herauslesen könne. Die Grenze individueller Charakteristik wäre jedoch insbesondere bei der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder einfacher (gerader oder nahezu gerader) Linien eindeutig überschritten.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.